

## PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Estorf am 28. 04. 2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Estorf, den 21. 05. 2003

(Siegel) gez. Henking  
Gemeindedirektor

## VERFAHRENSSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss  
Der Rat / Verwaltungsausschuss 1) der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 hat - aufgrund des Antrages des Vorhabenträgers - gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 28. 04. 2003 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen. Der Beschluss wurde am 28. 04. 2003 ortsüblich bekanntgemacht.

den

## Planunterlage

Kartengrundlage:  
Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000  
Gemeinde Estorf  
Gemarkung Leeseringen Flur 11  
Geschäftsnaachweis L-289/2002

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch § 12 des Gesetzes vom 19.9.1993, Nds. GVBl. S. 345). Die Karte zeigt einen Ausschnitt des Liegenschaftskatasters und vertritt städtebaulich bedeutsame baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.04.2002). Sie ist hinreichlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde  
Nienburg (Weser)  
- Katastralmatri -

Nienburg, den 13. 05. 2003

i. V. gez. Kühme  
Unterschrift

## Planverfasser

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 wurde ausgearbeitet vom Bauamt / Bauleitplanung des Landkreises Nienburg / Weser.

Nienburg / W., den 17. 09. 2002

LA. 902 U. Hockemeyer  
(U. HOCKEMEYER)

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Gem. § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) fand am 28. 04. 2003 die frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Es wurden Informationen über Inhalt, allgemeine Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung dargelegt.

den

## Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss 1) der Gemeinde Estorf hat in seiner Sitzung am 20. 11. 2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde am 09. 01. 2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 und die Begründung haben vom 20. 12. 2002 bis 24. 01. 2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Estorf, den 21. 05. 2003

gez. Henking

## Durchführungsvertrag

Die Gemeinde Estorf, vertreten durch den Gemeindedirektor und Herr Frank Focke, Nienburg als Vorhabenträger haben am 25. 02. 2003 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Durchführungsvertrag geschlossen.

Estorf, den 21. 05. 2003

gez. Henking

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Estorf hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 13 Satz 1 Ziffer 2 + 3 BauGB in seiner Sitzung am 28. 04. 2003 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Estorf, den 21. 05. 2003

gez. Henking

## Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 26. 05. 2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 ist damit am 26. 05. 2003 rechtsverbindlich geworden.

Estorf, den 27. 05. 2003

gez. Henking

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht 1) geltend gemacht worden.

den

## Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht 1) geltend gemacht worden.

den

1) Nichtzutreffendes streichen

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)  
Bauutzugungsverordnung 1990 (BauVO 90)  
Planzeichenvorordnung (PlanZV 90)  
Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

in der jeweils gültigen Fassung

